

## Von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossene Untersuchungen und Behandlungen

Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen sind nur beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach notwendig sind. Alle wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden (einschließlich der dafür verwendeten Materialien, Arznei- und Verbandmittel) sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen, auch solche, die nicht in der nachfolgenden Auflistung enthalten sind. Die unter Nr. 1 genannten Untersuchungen und Behandlungen sind völlig von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. Die teilweise ausgeschlossenen Methoden (Nr. 2) werden als beihilfefähig berücksichtigt, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Nur im Ausnahmefall, bei schwerwiegenden lebensbedrohlichen Erkrankungen, können die Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Methoden ausnahmsweise berücksichtigt werden (siehe Nr. 3).

### 1. Völliger Ausschluss

Anwendung tonmodulierter Verfahren, Audio-Psycho-Phonologische Therapie (zum Beispiel nach Tomatis, Hörtraining nach Volf, audiovokale Integration und Therapie, Psychophonie-Verfahren zur Behandlung einer Migräne)

Atlastherapie nach Arlen

Autohomologe Immuntherapien

Autologe-Target-Cytokine-Therapie nach Klehr

Ayurvedische Behandlungen, zum Beispiel nach Maharishi

Behandlung mit nicht beschleunigten Elektronen nach Nuhr

Biophotonen-Therapie

Bioresonatorentests

Blutkristallisationstests zur Erkennung von Krebserkrankungen

Bogomoletz-Serum

Brechkraftverändernde Operation der Hornhaut des Auges (Keratomileusis) nach Barraquer

Bruchheilung ohne Operation

Chelat-Therapie

Colon-Hydro-Therapie und ihre Modifikationen

Computergestützte mechanische Distraktionsverfahren zur nichtoperativen segmentalen Distraktion an der Wirbelsäule (zum Beispiel SpineMED-Verfahren, DRX 9000, Accu-SPINA)

Computergestütztes Gesichtsfeldtraining zur Behandlung nach einer neurologischbedingten Erkrankung oder Schädigung

Cytotoxologische Lebensmitteltests

...

DermaDyne-Therapie (DermaDyne-Lichtimpfung)  
Elektroneuralbehandlungen nach Croon  
Elektroneuraldiagnostik  
Epidurale Wirbelsäulenkathetertechnik nach Racz  
Frischzellentherapie  
Ganzheitsbehandlungen auf bioelektrisch-heilmagnetischer Grundlage (zum Beispiel Bioresonanztherapie, Decoderdermographie, Elektroakupunktur nach Voll, elektronische Systemdiagnostik, Medikamententests nach der Bioelektrischen Funktionsdiagnostik, Mora-Therapie)  
Gezielte vegetative Umstimmungsbehandlung oder gezielte vegetative Gesamtumschaltung durch negative statische Elektrizität  
Heileurhythmie  
Höhenflüge zur Asthma-oder Keuchhustenbehandlung  
Immunoaugmentative Therapie  
Immunseren (Serocytol-Präparate)  
Isobare- oder hyperbare Inhalationstherapien mit ionisiertem oder nichtionisiertem Sauerstoff oder Ozon einschließlich der oralen, parenteralen oder perkutanen Aufnahme (zum Beispiel hämatogene Oxydationstherapie, Sauerstoff-Darmsanierung, Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie nach von Ardenne)  
Kariesdetektor-Behandlung  
Kinesiologische Behandlung  
Kirlian-Fotografie  
Kombinierte Serumtherapie (zum Beispiel Wiedemann-Kur)  
Konduktive Förderung nach Petö  
Laser-Behandlung im Bereich der physikalischen Therapie  
Modifizierte Eigenblutbehandlung (zum Beispiel nach Garthe, Blut-Kristall-Analyse unter Einsatz der Präparate Autohaemin, Antihaemin und Anhaemin) und sonstige Verfahren, bei denen aus körpereigenen Substanzen des Patienten individuelle Präparate gefertigt werden (zum Beispiel Gegensensibilisierung nach Theurer, Clustermedizin)  
Neurotopische Diagnostik und Therapie  
Niedrig dosierter, gepulster Ultraschall  
Osmotische Entwässerungstherapie  
Psycotron-Therapie  
Pulsierende Signaltherapie  
Pyramidenenergiebestrahlung  
Radiale Stoßwellentherapie  
Regeneresen-Therapie  
Reinigungsprogramm mit Megavitaminen und Ausschwitzen  
Rolfing-Behandlung  
Schwingfeld-Therapie  
Thermoregulationsdiagnostik  
Trockenzellentherapie  
Vaduril-Injektionen gegen Parodontose  
Vibrationsmassage des Kreuzbeins  
Zellmilieu-Therapie

## 2. Teilweiser Ausschluss

### Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur durch Brillen oder Kontaktlinsen nach augenärztlicher Feststellung nicht möglich ist. Vor Aufnahme der Behandlung ist die Zustimmung der Beihilfestelle einzuholen.

### Extrakorporale Stoßwellentherapie (ESWT) im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von Tendinosis calcarea, Pseudarthrose, Fasziiitis plantaris und therapiefraktäre Achillodynie. Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der ESWT sind Gebühren nach Nummer 1800 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte beihilfefähig. Daneben sind keine Zuschläge beihilfefähig.

### Hyperbare Sauerstofftherapie (Überdruckbehandlung)

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von Kohlenmonoxidvergiftung, Gaskangrän, chronischen Knocheninfektionen, Septikämien, schweren Verbrennungen, Gasembolien, peripherer Ischämie oder von Tinnitusleiden, die mit Perzeptionsstörungen des Innenohres verbunden sind.

### Hyperthermiebehandlung

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Tumorbehandlungen in Kombination mit Chemo- oder Strahlentherapie.

### Klimakammerbehandlungen

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben und die Beihilfestelle aufgrund des Gutachtens von einem Arzt, den sie bestimmt, vor Beginn der Behandlung zugestimmt hat.

### Lanthasol-Aerosol-Inhalationskur

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Aerosol-Inhalationskuren mit hochwirksamen Medikamenten, zum Beispiel mit Aludrin, durchgeführt werden.

### Magnetfeldtherapie

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von atrophen Pseudoarthrosen, bei Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose und verzögerter Knochenbruchheilung, wenn die Magnetfeldtherapie in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie durchgeführt wird, sowie bei psychiatrischen Erkrankungen.

### Ozontherapie

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Gasinsufflationen, wenn damit arterielle Verschlusskrankungen behandelt werden. Vor Aufnahme der Behandlung ist die Zustimmung der Beihilfestelle einzuholen.

#### Therapeutisches Reiten (Hippotherapie)

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei ausgeprägten cerebralen Bewegungsstörungen (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung, sofern die ärztlich verordnete Behandlung von Angehörigen der Gesundheits- oder Medizinalfachberufe (zum Beispiel Krankengymnast) mit entsprechender Zusatzausbildung durchgeführt wird. Die Aufwendungen sind entsprechend den beihilfefähigen Höchstbeträgen für Krankengymnastik beihilfefähig.

#### Thymustherapie und Behandlung mit Thymuspräparaten

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Krebsbehandlungen, wenn andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben.

### **3. Beihilfegewährung im Ausnahmefall**

Bei Vorliegen einer schwerwiegenden lebensbedrohlichen Erkrankung sind wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden ausnahmsweise beihilfefähig, wenn

- zu deren Behandlung sich eine wissenschaftlich allgemein anerkannte Methode noch nicht herausgebildet hat oder
- zu deren Behandlung wissenschaftlich allgemein anerkannte Methoden aus medizinischen Gründen nicht angewendet werden dürfen oder
- zu deren Behandlung wissenschaftlich allgemein anerkannte Methoden ohne Erfolg eingesetzt wurden und
- es für die vom Arzt nach gewissenhafter fachlicher Einschätzung vorgenommene oder beabsichtigte Behandlung ernsthafte Hinweise auf einen nicht ganz entfernt liegenden Erfolg der Heilung oder auch nur spürbare Hinweise auf den positiven Krankheitsverlauf im konkreten Einzelfall gibt.

Der Nachweis für das Vorliegen der vorgenannten Ausnahmen ist durch ein medizinisches Gutachten (Amtsarzt) zu bestätigen. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihr zuständiges Gesundheitsamt.

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Doppelnennungen (z. B. „Witwe/Witwer“); die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.